

Satzung des Vereins Bürgerschaft FÜR GERA e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Form

1. Nach der Verschmelzung der FÜR GERA Wählervereinigung e. V. durch Aufnahme auf den Bürgerschaft Gera e. V. ist der Name des Vereins Bürgerschaft FÜR GERA e. V. Die Kurzbezeichnung lautet „BFG“.
2. Der Sitz des Vereins ist Gera.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird im Text dieser Satzung zumeist die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.
5. Soweit diese Satzung Schriftform vorsieht, wird diese auch durch die Verwendung von E-Mail-Nachrichten gewahrt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt Zwecke des Gemeinwohls. Er übt seine Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen sowie auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - die Interessenvertretung von Geraer Bürgern bei dem Erhalt und der Entwicklung der Zukunftsfähigkeit ihrer Heimatstadt und des Umfeldes. Hierzu gehört auch die Gestaltung, Unterstützung und Förderung sowohl wirtschaftlicher, kultureller, bildungspolitischer als auch sozialer Projekte,
 - aktiv durch Mitarbeit im Stadtrat an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner der Stadt Gera zu fördern.
 - Er beteiligt sich mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen der Stadt Gera.
3. Der Verein ist parteiunabhängig und konfessionell ungebunden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung aller Sorgeberechtigten erforderlich.
2. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Verwirklichung des Zwecks des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei der Wahl der Bewerber für eine Kommunalwahl in einer Aufstellungsversammlung sind für das aktive Stimmrecht die Vorschriften der §§ 15, 1 ThürKWG zu beachten. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach



der Finanz- und Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Alles Weitere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

4. Jedes Mitglied hat den Verein unaufgefordert über das Bestehen oder den Erwerb seiner Zugehörigkeit zu einer Partei und/oder Wählervereinigung zu informieren.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung;
 - Ausschluss des Mitgliedes;
 - Tod des Mitglieds.
6. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende erklärt werden.
7. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat,
 - b) seiner Informationspflicht über die Zugehörigkeit zu einer Partei und/oder Wählervereinigung nicht nachgekommen ist,
 - c) mit mehr als drei Monaten bei der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
8. Im Fall von Absatz 7 Buchstabe a) kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen, wenn nur so Schaden vom Verein abgewendet werden kann.
9. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Vorstand schriftlich Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung einlegen. Der Vorstand ist verpflichtet, dann die Mitgliederversammlung abschließend entscheiden zu lassen.
10. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vermögen des BFG und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 4 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält der BFG durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Umlagen
 - c) Spenden
2. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (z.B. Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Finanz- und Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch persönliche Aushändigung, E-Mail, Rundschreiben o.ä. bekannt gemacht.
3. Mittel der BFG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der BFG. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der BFG fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) erster Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) bis zu vier Beisitzern
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
Der Verein wird durch den Vorsitzenden (Einzelvertretungsvollmacht) oder einen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (gemeinschaftliche Vollmacht) gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei Rechtsgeschäften über einem Betrag von 5.000 Euro wird er durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Neuwahl erfolgt in der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit.
4. Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung des Vereins zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen incl. der Aufstellung der Tagesordnung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Einsetzung zeitweiliger Arbeitsgruppen oder vergleichbarer Gremien
 - Bestimmung eines Pressesprechers und/ oder Medienverantwortlichen
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in öffentlicher oder auf Antrag in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl für den Posten des abberufenen Vorstandsmitglieds zu erfolgen.
7. Der Antrag auf Abberufung und Neuwahl muss in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen und den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
8. Der Vorstand fasst seine Entscheidungen jeweils durch Mehrheitsbeschluss in einer Vorstandssitzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur selbständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Vorstandes kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Diese sind berechtigt, sich jeweils eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in der Versammlung anwesenden und nach § 4 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wirksam aufgenommenen Mitgliedern des BFG (stimmberechtigte Mitglieder) zusammen. Die Vertretung in der Versammlung ist nach Maßgabe dieser Satzung zulässig. Die besonderen gesetzlichen Regelungen bei Durchführung einer Aufstellungsversammlung sind zu beachten.



2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine konkrete Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgerecht eingereichte Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Entspricht der Vorstand einem fristgerecht eingereichten Antrag nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet auch über solche Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
6. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung ist nicht zulässig für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
7. Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes können schriftlich gemacht werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein Stellvertreter oder dann ein anderes Vorstandsmitglied.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Beschlussfassung aller, das Interesse des Vereins berührenden wichtigen Angelegenheiten
 - Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen, vgl. § 10
 - die Genehmigung der Tagesordnung vor Eintritt in die Versammlung
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Schaffung einer Finanz- und Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
11. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts insgesamt in der Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig (Vertretung). Die Stimmrechtsübertragung bezogen nur auf einzelne Beschlüsse ist nicht möglich.
Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen - einschließlich seiner eigenen Stimme - auf sich vereinigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters

1. Der Versammlungsleiter eröffnet und führt die Versammlung; er erteilt das Wort, unterbricht und schließt die Sitzung.
2. Der Versammlungsleiter wahrt die Ordnung, ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu.



3. Alle Anträge werden, sobald sie durch den Versammlungsleiter aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann vorgeschlagen werden, dass mehrere Anträge gemeinsam begründet, behandelt, beraten und abgestimmt werden.
4. Der Versammlungsleiter kann die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt.
5. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit pro Redebeitrag auf bis zu drei Minuten begrenzen.
6. Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen und das Wort entziehen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.

§ 10 Aufstellung von Kandidaten für Kommunalwahlen

Die Aufstellung der Kandidaten des Vereins für die Kommunalwahlen regelt eine durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Wahlordnung. Die Wahlordnung hat § 3 Abs. 3 S. 2 Rechnung zu tragen.

§ 11 Sitzungsniederschrift und Überwachung der Beschlüsse

1. Über den Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen eine exakte Niederschrift durch den Schriftführer zu fertigen. Diese Niederschrift ist von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Der Vollzug der Beschlüsse und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Vorstand. Über den Arbeitsstand wird in der jeweils folgenden Versammlung berichtet.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.
3. Die Tätigkeit der Kassenprüfer wird nicht vergütet.

§ 13 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Parteizugehörigkeit und Kommunikationsdaten). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Im Rahmen der Öffentlichkeitsdarstellung können Daten von Mitgliedern, nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Mitgliedes, z.B. im Internet, bekanntgegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Der entsprechende Tagesordnungspunkt muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 12.10.2023 in Kraft.
Sie ersetzt vollständig die Satzung vom 08.12.2012.

